



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner AfD**  
vom 26.11.2020

### Ermittlungsverfahren gegen syrischen Asylbewerber und Zusammenhang mit schwerer Straftat in Karlsruhe

In Karlsruhe wurde der ehemalige Stadtratskandidat der AfD, ██████████, vermeintlich vom syrischen Staatsangehörigen ██████████ (geboren ██████████) niedergestochen, nachdem Herr ██████████ dem Syrer das Mietverhältnis gekündigt hatte. Hintergrund waren dem Vernehmen nach vorgebrachte Belästigungsvorwürfe von weiblichen Mitbewohnerinnen im gleichen Haus. Nach den uns vorliegenden Dokumenten ist Herr ██████████ noch in Passau, ██████████, gemeldet oder war dies bis vor Kurzem. Da Haftgründe nicht bejaht wurden, ist Herr ██████████ nach Sachbehandlung auf freien Fuß gesetzt worden und seitdem untergetaucht.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Herrn ██████████? ..... 2
- 2.1 Welche Ermittlungsverfahren sind oder waren gegen Herrn ██████████ in Passau anhängig? ..... 2
- 2.2 Wie ist der Stand dieser Ermittlungsverfahren? ..... 2
- 2.3 Sind bei weiteren Behörden Verfahren oder Vergehen verzeichnet? ..... 3
- 3.1 Wurde wegen der Ermittlungen wegen Waffenbesitz und Nachstellung eine Ausweisung von Herrn ██████████ erwogen? ..... 3
- 3.2 Wenn nein, warum nicht? ..... 3
- 4.1 Seit wann befindet sich Herr ██████████ in Deutschland? ..... 3
- 4.2 Seit wann hat er einen Wohnsitz in Passau? ..... 3
- 4.3 Wurde dieser Wohnsitz für einen Umzug nach Karlsruhe aufgegeben? ..... 3
- 5.1 Ist der aktuelle Aufenthaltsort des Herrn ██████████ bekannt? ..... 3
- 5.2 Mit Blick auf die Arbeitserlaubnis: Ist der aktuelle Arbeitgeber des Herrn ██████████ bekannt? ..... 3
- 5.3 Welche staatlichen Leistungen bezieht oder bezog Herr ██████████? ..... 4
6. Ist bekannt, ob Herr ██████████ Kontakte zu islamistischen oder anderen extremistischen Kreisen hat? ..... 4
- 7.1 Geht nach Einschätzung der Staatsregierung von Herrn ██████████ eine Gefahr für die Allgemeinheit aus? ..... 4
- 7.2 Wenn ja, wie wird oder wurde dieser bisher begegnet? ..... 4
- 8.1 Reiste Herr ██████████ auf legalem Weg nach Deutschland? ..... 4
- 8.2 Wenn nein, ist bekannt, wie Herr ██████████ nach Deutschland kam? ..... 4
- 8.3 Wieso wurde er in diesem Fall gemäß Dublin-Abkommen nicht sofort in das Land der Einreise in die EU zurückgewiesen? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 11.01.2021

## 1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Herrn [REDACTED]?

Die Fragestellung beinhaltet keinerlei konkrete Zielsetzung bzw. Zielrichtung. Alle tatsächlichen Erkenntnisse über eine Person sind schon aus rein praktischen Erwägungen nicht zu erheben und darzulegen. Darüber hinaus verbietet es sich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, einzig unter Geltendmachung des parlamentarischen Fragerechts eines Abgeordneten, über eine Person alle zu erlangenden Informationen zu erheben und weiterzugeben.

## 2.1 Welche Ermittlungsverfahren sind oder waren gegen Herrn [REDACTED] in Passau anhängig?

## 2.2 Wie ist der Stand dieser Ermittlungsverfahren?

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung.

### a) Ermittlungsverfahren:

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer oder laufender Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden abgeschlossene und/oder laufende Ermittlungsverfahren

und -maßnahmen bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen des Betroffenen überwiegen und eine Auskunft über etwaige frühere und/oder etwaige anhängige Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann.

#### b) Rechtskräftige Verurteilungen

Im Gegensatz hierzu kann mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts und das Vorliegen einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen rechtskräftigen Entscheidung Folgendes mitgeteilt werden:

Die Staatsanwaltschaft Passau führte gegen ██████ ein Ermittlungsverfahren wegen Nachstellung. Dieses Verfahren wurde durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Freyung vom 30.12.2019 abgeschlossen. Gegen ██████ wurde eine Geldstrafe verhängt.

### **2.3 Sind bei weiteren Behörden Verfahren oder Vergehen verzeichnet?**

Es obliegt der Staatsregierung nicht, Auskünfte über außerbayerische Sachverhalte zu erteilen. Im Hinblick auf innerbayerische Sachverhalte wird auf die Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

#### **3.1 Wurde wegen der Ermittlungen wegen Waffenbesitz und Nachstellung eine Ausweisung von Herrn ██████ erwogen?**

#### **3.2 Wenn nein, warum nicht?**

#### **4.1 Seit wann befindet sich Herr ██████ in Deutschland?**

██████ ist am 28.02.2020 nach Karlsruhe verzogen. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit ist somit auf die Stadt Karlsruhe übergegangen. Mit dem Zuständigkeitswechsel wird die Ausländerakte an die übernehmende Behörde abgegeben. Die Beantwortung dieser Fragen ist daher nicht möglich.

#### **4.2 Seit wann hat er einen Wohnsitz in Passau?**

██████ hatte seinen Wohnsitz von Mai 2019 bis Ende Februar 2020 in Passau.

#### **4.3 Wurde dieser Wohnsitz für einen Umzug nach Karlsruhe aufgegeben?**

Ja, eine Ummeldung zur aktuellen Wohnadresse in Karlsruhe erfolgte Ende Februar 2020.

#### **5.1 Ist der aktuelle Aufenthaltsort des Herrn ██████ bekannt?**

Ja.

#### **5.2 Mit Blick auf die Arbeitserlaubnis: Ist der aktuelle Arbeitgeber des Herrn ██████ bekannt?**

Es ist kein aktueller Arbeitgeber bekannt.

**5.3 Welche staatlichen Leistungen bezieht oder bezog Herr [REDACTED]?**

Bis zur Anerkennung Ende März 2016 erhielt [REDACTED] Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Mit Anerkennung entfielen diese Leistungen. Bis zu seinem Auszug in eine private Wohnung Mitte November 2017 wurde [REDACTED] als sog. Fehlbeleger in der staatlichen Unterkunft weiterhin geduldet.

Grundsätzlich besteht bei Anerkannten die Möglichkeit, soweit diese kein eigenes Einkommen haben, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) zu erhalten. Mangels Zuständigkeit kann nicht mitgeteilt werden, ob und welche SGB-II-Leistungen die genannten Personen erhalten. Zuständig ist die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (Bayern.SGBII-MarktundIntegration@arbeitsagentur.de).

**6. Ist bekannt, ob Herr [REDACTED] Kontakte zu islamistischen oder anderen extremistischen Kreisen hat?**

Erkenntnisse im Sinne der Anfrage liegen weder dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Niederbayern noch dem Landesamt für Verfassungsschutz vor.

**7.1 Geht nach Einschätzung der Staatsregierung von Herrn [REDACTED] eine Gefahr für die Allgemeinheit aus?**

Dem bis zum Wohnortwechsel (vgl. Antwort zu Frage 4.1) örtlich zuständigen Polizeipräsidium Niederbayern liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, dass [REDACTED] eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen könnte.

Zu der Bewertung des Sachverhaltes durch die Polizei Baden-Württemberg liegen hier keine Erkenntnisse vor.

**7.2 Wenn ja, wie wird oder wurde dieser bisher begegnet?**

Siehe Antwort zu Frage 7.1.

**8.1 Reiste Herr [REDACTED] auf legalem Weg nach Deutschland?****8.2 Wenn nein, ist bekannt, wie Herr [REDACTED] nach Deutschland kam?****8.3 Wieso wurde er in diesem Fall gemäß Dublin-Abkommen nicht sofort in das Land der Einreise in die EU zurückgewiesen?**

Siehe Antwort zu den Fragen 3.1–4.1.